

Claims Conference 2013 Podiumsdiskussion

Haftungs-, Versicherungs- und Kumulationsstatut (Haftpflicht- und Sozialversicherer im Clinch?)





Selbstunfall in Kroatien?

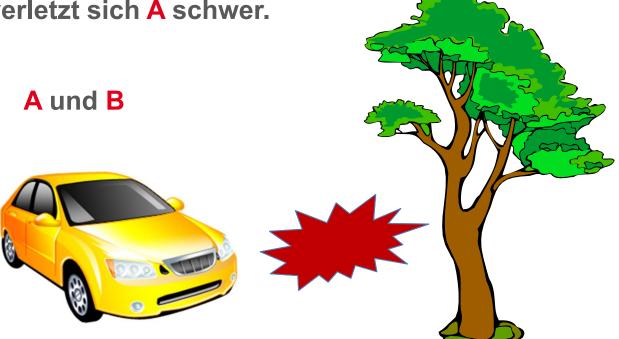
(abgewandelter Fall des BGE135 III 92)

A ist Lenker des gelben Autos

B ist Halter des gelben Autos (Immatrikulation: Schweiz)

A wird durch ein entgegenkommendes Auto X (Immatrikulation: ?)

geblendet und prallt mit dem Auto in einen Baum. Dabei verletzt sich A schwer.







A klagt in der Schweiz B und seine H3 C ein.



Welches Recht ist anwendbar?

- a) Art. 134 IPRG -> SVÜ
- b) Art. 3 SVÜ (Grundsatz): Recht des Unfallorts (= lex loci delicti)
- c) Art. 4 ff. SVÜ (Sonderanknüpfungen):
 - c.a) Art. 4 lit. a SVÜ: nur 1 Fahrzeug am Unfall beteiligt <u>und</u>
 ausserhalb des Unfalllandes immatrikuliert
 -> Recht des Zulassungsstaats (= lex stabuli)
 - c.b) Art. 4 lit. b SVÜ: mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt <u>und</u>
 alle Fahrzeuge im selben Staat zugelassen
 -> Recht des Zulassungsstaats (= lex stabuli)

A wurde durch das entgegenkommende Auto X geblendet.



Liegt eine Unfallbeteiligung des X im Sinne von Art. 4 lit. a und b SVÜ?



BGE 135 III 92, E. 3.2

- → Unfallbeteiligung *in einem weiten Sinn*
- → Jede Mitwirkung am Unfallgeschehen gilt in Bezug auf die Fahrzeuge als Beteiligung (also alle in den Unfall <u>aktiv</u> oder <u>passiv</u> verwickelte Fahrzeuge (ob <u>direkt</u> oder <u>indirekt</u> / ob Fahrfehler begangen oder nicht / ob Kollision oder nicht))
- → Fazit: Der Unfall wurde nicht ausschliesslich durch das Fehlverhalten des A verursacht, sondern das Blenden des entgegenkommenden Fahrzeugs X hat am Unfall ebenfalls mitgewirkt.

Welches Recht ist nun anwendbar?

Lenker A wird durch Fahrzeug X geblendet -> Selbstunfall?



swiss national bureau of insurance swiss national guarantee fund

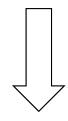




Lösung: BGE 135 III 92, E. 3.2

Ja
Art. 4 lit. a SVÜ
lex stabuli = Schweizer Recht

Nein
Art. 4 lit. b i.V.m. Art. 3 SVÜ
lex loci delicti = kroatisches Recht





Anspruch des A gegen B und seine H3 C (Lenker A ≠ Halter B)

Kein Anspruch des A gegen B und seine H3 C

Was regelt das anwendbare Recht? (1/3)



Art. 8 SVÜ

Das anwendbare Recht bestimmt insbesondere:

- 1. die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung;
- 2. die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung und jede Aufteilung der Haftung;
- 3. das Vorhandensein und die Art zu ersetzender Schäden;
- 4. die Art und den Umfang des Ersatzes;
- 5. die Art und den Umfang des Ersatzanspruches;
- die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben;
- 7. die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Gehilfen;
- 8. Die Verjährung und den auf Zeitablauf beruhenden Rechtsverlust, einschliesslich des Beginns der Unterbrechung und der Hemmung der Fristen.

Was regelt das anwendbare Recht? (2/3)



Art. 7 SVÜ

Unabhängig von dem anzuwendenden Recht sind bei der Bestimmung der Haftung die am Ort und zur Zeit des Unfalls geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen.

Art. 11 SVÜ

Die Anwendung der Artikel 1-10 ist unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit. Das Übereinkommen ist auch anwendbar, wenn das anzuwendende Recht nicht das Recht eines Vertragsstaates ist (= ergaomnes-Wirkung).

Was regelt das anwendbare Recht? (3/3)



Die Bestimmungen in Art. 134 IPRG und Art. 3 ff., 7 und 8 SVÜ regeln das für die Haftung und die Schadensberechnung anwendbare Recht.

= Haftungsstatut (oder auch Forderungs- bzw. Deliktsstatut genannt)

Regress der Schweizer Sozialversicherer (IV/UVG/BVG)



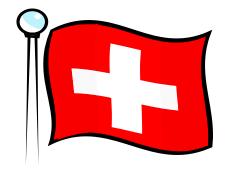
auf den Schweizer Haftpflichtversicherer C?

A wurde infolge des Unfalls in Kroatien schwer verletzt und bezieht seither Leistungen von der Schweizer Sozialversicherung (IVG/UVG/BVG).

- → Steht diesen Einrichtungen ein Regressrecht zu?
- → Falls ja, gestützt auf welche Bestimmungen und in welchem Umfang?









Regress der Schweizer Sozialversicherer (1/8)

- Fall mit Auslandbezug (Schweiz/Kroatien): Art. 134 IPRG → SVÜ
- ABER:
 - → Das SVÜ ist <u>nicht</u> anzuwenden auf «Rückgriffsansprüche und den Übergang von Ansprüchen, soweit Versicherer betroffen sind» (Art. 2 Ziff. 5 SVÜ) bzw.
 - → «auf [...] Rückgriffsansprüche, die von Einrichtungen der sozialen Sicherheit, Trägern der Sozialversicherung [...] geltend gemacht werden» (Art. 2 Ziff. 6 SVÜ).
- Somit muss Art. 144 IPRG (Rückgriff zwischen Schuldnern) herangezogen werden.

Regress der Schweizer Sozialversicherer (2/8)



Ob einem Sozialversicherer ein Regressrecht zusteht, bestimmt sich nach seinem Recht (Art. 144 Abs. 3 IPRG):

Art. 41 alt UVG (gültig bis 31.12.2002)

Gegenüber einem Dritten, der für den Unfall haftet, tritt der Versicherer im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein.

Art. 72 Abs. 1 ATSG (gültig ab 1.1.2003)

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.

→ integrales Regressrecht

Regress der Schweizer Sozialversicherer (3/8)



Für die Zulässigkeit des Regresses ist *ausserdem* Art. 144 Abs. 1 IPRG zu beachten:

Ein Rückgriff ist nur insoweit möglich, als es das auf das Versicherungsstatut (auch Kausalstatut genannt) und das auf das Haftungsstatut (auch Forderungs- bzw. Deliktsstatut genannt) anwendbare Recht zulassen (= Kumulationsstatut).

Fazit: Damit die Sozialversicherung regressieren kann, müssen sowohl das Schweizer Recht (Versicherungsstatut) als auch das kroatische Recht (Haftungsstatut) ein Regressrecht des Sozialversicherers vorsehen.



Regress der Schweizer Sozialversicherer (4/8)

Erfordernis des Kumulationsstatuts:

- a) Vor dem 1.6.2002: Grundsätzlich ja → Soweit <u>kein</u> bilaterales Abkommen das Regressrecht des Sozialversicherers am (ausländischen) Unfallort anerkennt.
- b) Vom 1.6.2002 bis 31.3.2012: Nein → Art. 93 der EWG-VO 1408/71 *): Regressrecht des Sozialversicherers wird am (ausländischen) Unfallort anerkannt.
- c) Ab 1.4.2012: Nein → Art. 85 der EG-VO 883/2004 *):
 Regressrecht des Sozialversicherers wird am (ausländischen)
 Unfallort anerkannt.
 - *) anwendbar aufgrund der Freizügigkeitsabkommen zwischen der EG und der Schweiz.



Regress der Schweizer Sozialversicherer (5/8)

Verhältnis Schweiz/Kroatien:

→ Bis 30.6.2013: Kroatien ≠ EU

Gestützt auf Art. 34 des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und Kroatien über Soziale Sicherheit wird das Regressrecht des Schweizer Sozialversicherers in Kroatien anerkannt.

→ Ab 1.7.2013: Kroatien ist zur EU beigetreten.

Gestützt auf Art. 85 der EG-VO 883/2004 wird das Regressrecht des Schweizer Sozialversicherers in Kroatien anerkannt.

Fazit: Kumulationsstatut wird <u>nicht</u> vorausgesetzt im Verhältnis Schweiz-Kroatien.



Regress der Schweizer Sozialversicherer (6/8)

Fazit:

- 1) Versicherungsstatut: Es bestimmt, ob und in welchem Umfang dem Sozialversicherer ein Regressrecht zusteht.
- 2) Haftungsstatut: Regelt die Haftungsvoraussetzungen, die Schadensberechnung und die Schadenersatzbemessung.
- 3) Kumulationsstatut: Regressrecht muss durch beide Rechtsordnungen gegeben sein (also durch <u>Versicherungsstatut</u> als auch durch <u>Haftungsstatut</u>).

Regress der Schweizer Sozialversicherer (7/8)



Oder anders ausgedrückt: Das Versicherungsstatut bestimmt, ob und in welchem Umfang dem Sozialversicherer ein Regressrecht zusteht. Der Sozialversicherer darf allerdings nicht über das Haftungsstatut (-> Mäuerchen) hinaus seine Ansprüche geltend machen.

Regress der Schweizer Sozialversicherer (8/8)







Versicherungsstatut



Nun kommen wir zur Expertenrunde...

→ Bitte alle Panelteilnehmer aufs Podium



Claims Conference 2013 Podiumsdiskussion

Haftungs-, Versicherungs- und Kumulationsstatut (Haftpflicht- und Sozialversicherer im Clinch?)



Wir kommen nun zum Abschluss der Claims Conference...



Wir haben zu danken!



Nächste Claims Conference Jahr 2014 kommt bestimmt...



Claims Conference 2014 Brunnen, 30./31. Oktober 2014



Wir wünschen eine gute Heimreise...



... und en Guete!